

**GEMEINDERAT****Synoptische Darstellung: Feuerwehrreglement der Gemeinde Horw Nr. 640**

Bisherige Fassung vom 16. März 1995, Ausgabe vom 16. März 1995	Neu	Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none"> –gestützt auf § 100 Abs. 6 des Gesetzes über den Feuerschutz des Kantons Luzern vom 5. November 1957 –gestützt auf Art. 30 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 20. Oktober 1991 –nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag Nr. 864 des Gemeinderates vom 14. Juli 1994 	<ul style="list-style-type: none"> –gestützt auf § 100 Abs. 6 des Gesetzes über den Feuerschutz des Kantons Luzern vom 5. November 1957 –gestützt auf Art. 29 der Gemeindeordnung vom 25. November 2007 –nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag Nr. 1714 des Gemeinderates vom 12. Januar 2023 	
I. ALLGEMEINES	I. ALLGEMEINES	
Art. 1 - Geltungsbereich	Art. 1 - Geltungsbereich	
Dieses Reglement legt die Organisation und den Vollzug des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Horw fest.	Dieses Reglement legt die Organisation und den Vollzug des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Horw fest.	
Art. 2 - Feuerschutz	Art. 2 - Feuerschutz	
Die Einwohnergemeinde stellt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts sicher.	Die Einwohnergemeinde stellt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts sicher.	
Art. 3 - Begriffe	Art. 3 – Begriffe	
Unter den in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen werden Männer und Frauen verstanden.	Unter den in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen werden Männer und Frauen verstanden.	Die Sprache wurde gendergerecht angepasst.

Bisherige Fassung vom 16. März 1995, Ausgabe vom 16. März 1995	Neu	Bemerkungen
II. FEUERWEHR- UND LÖSCHWESEN	II. FEUERWEHR- UND LÖSCHWESEN	
Art. 4 - Organisation	Art. 3 - Organisation	
1 Das Feuerwehrwesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser bestellt eine Feuerwehrkommission.	1 Das Feuerwehrwesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser bestellt eine Feuerwehrkommission.	
2 Der Gemeinderat wählt den Feuerwehrkommandanten, dessen Stellvertreter, die Offiziere und die höheren Unteroffiziere. Die Feuerwehrkommission hat das Vorschlagsrecht.	2 Der Gemeinderat wählt die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten, deren oder dessen Stellvertretung , die Offiziers- und die höheren Unteroffizierskader . Die Feuerwehrkommission hat das Vorschlagsrecht.	
3 Der Gemeinderat regelt den Dienstbetrieb und die Aufgaben der Feuerwehrkommission in einer Vollzugsverordnung.	3 Der Gemeinderat regelt den Dienstbetrieb und die Aufgaben der Feuerwehrkommission in einer Vollzugsverordnung.	
Art. 5 - Selbstständige Löschruppen	Art. 5 – Selbstständige Löschruppen	
Das Feuerwehrkommando betreut die selbstständigen Löschruppen in der Gemeinde Horw.	Das Feuerwehrkommando betreut die selbstständigen Löschruppen in der Gemeinde Horw.	Es gibt keine selbstständigen Löschruppen mehr.
Art. 6 - Ausrüstung, Ausbildung, Alarmierung	Art. 4 - Ausrüstung, Ausbildung, Alarmierung	
Der Gemeinderat regelt die Ausrüstung der Feuerwehr, die Ausbildung der Eingeteilten und erlässt Bestimmungen über die Alarmorganisation in der Vollzugsverordnung.	Der Gemeinderat regelt die Ausrüstung der Feuerwehr, die Ausbildung der Eingeteilten und erlässt Bestimmungen über die Alarmorganisation in der Vollzugsverordnung.	

Art. 7 - Hydrantenanlagen	Art. 5 - Hydrantenanlagen	
1 Die Löschwasserversorgung wird durch die Wasserversorgung sichergestellt. Näheres regelt das Wasserversorgungsreglement der Gemeinde.	1 Die Löschwasserversorgung wird durch die Wasserversorgung sichergestellt. Näheres regelt das Wasserversorgungsreglement der Gemeinde.	
2 Die Betriebsbereitschaft der Hydranten ist alljährlich durch die Wasserversorgung zu kontrollieren.	2 Die Betriebsbereitschaft der Hydranten ist alljährlich durch die Wasserversorgung zu kontrollieren.	
3 Die Kosten für den Hydrantenunterhalt trägt die Wasserversorgung.	3 Die Kosten für den Hydrantenunterhalt trägt die Wasserversorgung.	
III. FEUERWEHRDIENST	III. FEUERWEHRDIENST	
Art. 8 - Zweck	Art. 6 - Zweck	
1 Die Feuerwehr ist eine allgemeine Schadenwehr, die einen raschen Einsatz und unverzügliche Hilfe gewährleistet bei <ul style="list-style-type: none"> a) Bränden und Explosionen. b) Elementarereignissen. c) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden. 	1 Die Feuerwehr ist eine allgemeine Schadenwehr, die einen raschen Einsatz und unverzügliche Hilfe gewährleistet bei <ul style="list-style-type: none"> a) Bränden und Explosionen. b) Elementarereignissen. c) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden. 	
2 Die Feuerwehr kann auf Rechnung des Veranstalters bzw. Verursachers Dienstleistungen erbringen wie <ul style="list-style-type: none"> a) Verkehrsdienst, namentlich bei Festanlässen oder anderen öffentlichen Veranstaltungen. b) Feuerwachen. c) technische Einsätze. 	2 Die Feuerwehr kann auf Rechnung der Veranstalterin oder des Veranstalters bzw. der Verursacherin oder des Verursachers Dienstleistungen erbringen wie <ul style="list-style-type: none"> a) Verkehrsdienst, namentlich bei Festanlässen oder anderen öffentlichen Veranstaltungen. b) Feuerwachen. c) technische Einsätze. 	

<p>Art. 9 - Feuerwehrpflicht</p> <p>1 Männer und Frauen sind feuerwehrpflichtig.</p> <p>2 Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem erfüllten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem erfüllten 50. Altersjahr.</p> <p>3 Über die Entlassung aus der Feuerwehr vor Erreichen des Dienstpflichtalters entscheidet die Feuerwehrrkommission auf Grund eines schriftlich begründeten Gesuches.</p>	<p>Art. 7 - Feuerwehrpflicht</p> <p>1 Feuerwehrpflichtig sind die in Horw wohnhaften Personen.</p> <p>2 Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar nach dem erfüllten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach dem erfüllten 50. Altersjahr.</p> <p>3 Über die Entlassung aus der Feuerwehr vor Erreichen des Dienstpflichtalters entscheidet die Feuerwehrrkommission auf Grund eines schriftlich begründeten Gesuches.</p>	
<p>Art. 10 - Befreiung vom Feuerwehrrdienst</p> <p>Die vom Regierungsrat bestimmten Personen und Personengruppen sind vom Feuerwehrrdienst befreit.</p>	<p>Art. 8 - Befreiung vom Feuerwehrrdienst</p> <p>Die vom Regierungsrat bestimmten Personen und Personengruppen sind vom Feuerwehrrdienst befreit.</p>	
<p>Art. 11 - Ersatzabgabe</p> <p>1 Feuerwehrrpflichtige, die nicht Feuerwehrrdienst leisten, haben eine jährliche Feuerwehrrersatzabgabe gemäss dem Gesetz über den Feuerschutz des Kantons Luzern zu entrichten.</p> <p>2 Die Höhe der Ersatzabgabe wird mit dem Budget festgelegt.</p>	<p>Art. 9 - Ersatzabgabe</p> <p>1 Feuerwehrrpflichtige, die nicht Feuerwehrrdienst leisten, haben eine jährliche Feuerwehrrersatzabgabe gemäss dem Gesetz über den Feuerschutz des Kantons Luzern zu entrichten.</p> <p>2 Die Höhe der Ersatzabgabe wird mit dem Budget festgelegt.</p>	
<p>Art. 12 - Befreiung von der Ersatzabgabe</p> <p>Ehemalige Feuerwehrreingeteilte, die aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen vorzeitig aus dem aktiven Feuerwehrrdienst ausscheiden müssen, sind von der Entrichtung der Ersatzabgabe</p>	<p>Art. 10 - Befreiung von der Ersatzabgabe</p> <p>Ehemalige Feuerwehrreingeteilte, die aus dem aktiven Feuerwehrrdienst ausscheiden, sind nach mindestens 15 Dienstjahren von der Entrichtung ihrer persönlichen Ersatzabgabe befreit.</p>	<p>Es ist wertschätzend und richtig, eine Person, welche sich während mindestens 15 Jahren im aktiven Feuerwehrrdienst für das Wohl der Bevölkerung in ihrer Gemeinde eingesetzt hat, in</p>

für ihre Person nach mindestens 15 Dienstjahren befreit.		jedem Fall bei einem Austritt vor der Vollendung des 50. Altersjahres von der Ersatzabgabe zu befreien. Dies ist mit § 106 Abs. 2 FSG vereinbar.
IV. SCHADENBEKÄMPFUNG	IV. SCHADENBEKÄMPFUNG	
Art. 13 - Nachbarhilfe	Art. 11 - Nachbarhilfe	
1 Bei Bedarf ist das Feuerwehrkommando berechtigt, von den Nachbarfeuerwehren Hilfe zu verlangen.	1 Bei Bedarf ist das Feuerwehrkommando berechtigt, von den Nachbarfeuerwehren Hilfe zu verlangen.	
2 Die Feuerwehr ist verpflichtet, auf Verlangen, oder wo es nach den Umständen geboten erscheint, der betroffenen Nachbargemeinde unentgeltlich Hilfe zu leisten.	2 Die Feuerwehr ist verpflichtet, auf Verlangen, oder wo es nach den Umständen geboten erscheint, der betroffenen Nachbargemeinde unentgeltlich Hilfe zu leisten.	
V. BESCHWERDE- UND DISZIPLINARBESTIMMUNGEN	V. DISZIPLINARBESTIMMUNGEN UND BESCHWERDE	
Art. 14 - Beschwerden	Art. 12 - Disziplinarmaßnahmen	
Beschwerden gegen Vorgesetzte wegen ungebührlicher Behandlung sind schriftlich und innert 20 Tagen an die Feuerwehrkommission einzureichen. Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission steht innert 20 Tagen das schriftliche Beschwerderecht an den Gemeinderat offen.	1 Die Feuerwehrkommission kann Angehörige der Feuerwehr , die sich disziplinarisch verfehlen, mit einem Verweis oder mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 50.00 bestrafen.	Die Reihenfolge der beiden Artikel «Beschwerden» und «Disziplinarbestimmungen» wurde getauscht.
	2 In schwerwiegenden Fällen kann die Feuerwehrkommission dem Gemeinderat die sofortige Entlassung der oder des Fehlbaren beantragen.	

<p>Art. 15 – Disziplinar massnahmen</p> <p>1 Die Feuerwehrkommission kann Feuerwehrleute, die sich disziplinarisch verfehlen, mit einem Verweis oder mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 50.00 bestrafen.</p>	<p>Art. 13 – Beschwerden</p> <p>Beschwerden gegen Vorgesetzte wegen ungebührlicher Behandlung sind schriftlich und innert 20 Tagen an die Feuerwehrkommission einzureichen. Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission steht innert 20 Tagen das schriftliche Beschwerderecht an den Gemeinderat offen.</p>	
<p>2 In schwerwiegenden Fällen kann die Feuerwehrkommission dem Gemeinderat die sofortige Entlassung des Fehlbaren beantragen.</p>		
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
<p>Art. 16 - Inkrafttreten</p> <p>Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 26. Mai 1982 und tritt rückwirkend am 1. Januar 1995 in Kraft. Die Genehmigung durch die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern bleibt vorbehalten.</p> <p>Horw, 16. März 1995</p>	<p>Art. 14 - Inkrafttreten</p> <p>Dieses Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2023 in Kraft. Es ersetzt das Reglement vom 16. März 1995. Die Genehmigung durch die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern bleibt vorbehalten.</p> <p>Horw, Datum</p>	
<p>Genehmigt durch die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern am 8. August 1995.</p>	<p>Genehmigt durch die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern am Datum</p>	